

**Fachprüfungsordnung  
für das Studienfach Kunst  
im Masterstudiengang  
für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen  
an der Universität Duisburg-Essen**

**Vom 19. August 2014**

(Verköndungsblatt Jg. 12, 2014 S. 1099 / Nr. 128)

**zuletzt geändert durch Art. I der vierten Änderungsordnung vom 14. August 2023  
(Verköndungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 619 / Nr. 98)**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.12.2013 (GV. NRW. S. 723), sowie § 1 Abs. 1 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen vom 06.12.2011 (Verköndungsblatt Jg. 9, 2011 S. 853 / Nr. 118) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Fachprüfungsordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht:** <sup>1,2</sup>

- § 1 Geltungsbereich und Zugangsberechtigung
- § 2 Ziele des Studiums, Inhalte und Qualifikationsziele der Module
- § 3 Studienverlauf, Lehrveranstaltungsarten
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen (aufgehoben)
- § 6 Prüfungs- und Studienleistungen
- § 7 Masterarbeit
- § 7a Übergangsbestimmungen
- § 8 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Studienplan

Anlage 2: Inhalte und Qualifikationsziele der Module

**§ 1<sup>3</sup>**

**Geltungsbereich und Zugangsberechtigung**

Diese Fachprüfungsordnung enthält die fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen und Regelungen zum Studienverlauf und zu den Prüfungen im Teilstudiengang Kunst im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen an der Universität Duisburg-Essen.

**§ 2<sup>4</sup>**

**Ziele des Studiums,  
Inhalte und Qualifikationsziele der Module**

(1) Die Ziele und zentralen Inhalte des Studiums sowie die damit zu erwerbenden Kompetenzen lauten: Das Ziel des Studiums ist es, das Lehramt für das Unterrichtsfach Kunst an Gymnasien und Gesamtschulen selbstständig ausüben zu können. Aus diesem übergeordneten Ziel leiten sich die folgenden allgemeinen Studienziele des Unterrichtsfaches Kunst ab:

(a) Bildnerisch-künstlerische Gestaltungspraxis (Erfahrungen im Umgang mit bildender Kunst in produktiver und reproduktiver Hinsicht, Entwicklung eigenständiger künstlerischer Positionen u. a. durch „künstlerisches Forschen“); in folgende Verfahren und Werkgattungen unterteilt sich die bildnerisch-künstlerische Gestaltungspraxis: „Zeichnung, Grafik“, „Malerei, Farbgestaltung“, „künstlerische Druckverfahren“, „Plastik, Objekt- und Raumgestaltung“, „Analoge und digitale Bild-Medien, wie Fotografie, Film, Animation, Video“, „Aktion, Performance“. Im Verlauf des Studiums sollen die Studierenden Methoden bildnerisch-künstlerischer und ästhetischer Produktion anwenden lernen, eigenständige künstlerische Positionen formulieren sowie die ästhetische Produktion und künstlerische Gestaltungen in ihren Bezügen zu fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Inhalten erkennen und verstehen lernen. Im Masterstudium sollten in der künstlerischen Praxis primär Werke entstehen, die eine in sich kohärente Form- und Inhaltsfindung abgeschlossen repräsentieren. Der Bereich „Fachpraxis Kunst“ umfasst grundsätzlich den doppelten Zeitumfang (in SWS), um eine selbstständige künstlerische Entwicklung zu fördern. Im Masterstudium wird dieser doppelte Zeitumfang hauptsächlich durch Teilnahme an Übungen und durch eigenständige künstlerische Arbeit im Atelier erzielt.

(b) Kunstwissenschaft (Kenntnisse über Bedeutung, Funktions- und Wirkungszusammenhänge von bildender Kunst, gestalteter Umwelt und bildnerisch-künstlerischer Gestaltungsmedien); in folgende Bereiche unterteilt sich der kunstwissenschaftliche Studienanteil: „Gattungen und Medien der bildenden Kunst“, „Epochen der Kunst/ Kunststile“, „Methoden der Kunstwissenschaft“, „Kunsttheorie und Ästhetik“, „Wahrnehmungs- und Erkenntnistheorie“, „Kultur- und Medienwissenschaft“, „Semiotik und Kommunikationstheorie“. Im Verlauf des Studiums sollen die Studierenden wissenschaftliche und methodische Grundlagen des Faches nachvollziehen und adäquat anwenden lernen, Objekte und Prozesse ästhetischer Produktion in systematischen, historischen und kulturellen Zusammenhängen interpretieren lernen sowie sich Kenntnisse zu Originalen aneignen und diese vor Ort in ihren Kontexten vertiefen und erproben lernen.

(c) Kunstpädagogik/ Didaktik der Kunst (Kompetenzen, bildnerisch-ästhetische Aktivitäten in Praxis und Rezeption begründet zu konzipieren, zu initiieren, zu vermitteln und zu interpretieren); in folgende Bereiche unterteilt sich der kunstdidaktische Studienanteil: „Kunstpädagogische Konzeptionen, historisch und aktuell“, „Bildnerische Entwicklung von Kindern und Jugendlichen“, „Didaktik und Methodik des Kunstunterrichts“, „Bildungsforschung in der Kunstpädagogik“, „Außerschulische Kunstvermittlung (z. B. Kultur- und Museumspädagogik)“. Hinzu kommen Kompetenzen zum fachspezifischen Umgang mit den sich weiterentwickelnden Informations- und Kommunikationstechniken sowie pädagogische Medienkompetenz unter besonderer Berücksichtigung von Fragen des Lehrens und Lernens in einer digitalisierten Welt. Im Verlauf des Studiums sollen die Studierenden fachdidaktische Theorien und Konzepte, ihre Zielvorstellungen und Methoden zu bearbeiten und in ihrem historischen Kontext zu erörtern und kritisch zu würdigen lernen, auch hinsichtlich ihrer soziokulturellen Voraussetzungen. „Das Studium bereitet darauf vor, Unterrichtsinhalte aufgrund fachwissenschaftlicher und fach-didaktischer Kriterien begründet auszuwählen und zu entwickeln, um hierauf aufbauend Kunst-unterrichtseinheiten zu planen, zu erproben, zu evaluieren und zu optimieren. Theorien und fachspezifische Forschungsmethoden zur ästhetischen Entwicklung und Sozialisation innerhalb und außerhalb kunstpädagogisch arrangierter Situationen sollten kennen gelernt und angewendet werden.

(2) Wesentliche Inhalte und Qualifikationsziele der Module sind den Modulbeschreibungen im Anhang zu entnehmen.

### § 3<sup>5</sup>

#### Studienverlauf, Lehrveranstaltungsarten

Im Masterstudiengang Studiengang Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen gibt es folgende Lehrveranstaltungsarten bzw. Lehr- und Lernformen:

- Vorlesung
- Übung
- Seminar
- Kolloquium
- Praktikum

- Projektseminar/ Labor
- Exkursion
- Begleitveranstaltung zum Praxissemester
- Begleitmodul zur Masterarbeit

**Vorlesungen:** Vorlesungen sind Veranstaltungen, die der Information dienen. Sie eröffnen Problembereiche, orientieren über Einzelfragen und Zusammenhänge, über fachrelevante Literatur und teilen Ergebnisse der Forschung sowie offene Fragen mit.

**Kolloquien:** Kolloquien vereinen zum weniger vorstrukturierten wissenschaftlichen Gespräch, oft in Verbindung mit einer Vorlesung, um Klärungen vorzunehmen und Impulse zu geben. Von ihnen gehen kritische Anregungen und Arbeitsanreize aus.

**Seminare:** Seminare dienen den Einführungen in eine fachwissenschaftliche oder fachdidaktische Problemstellung an ausgewählten Beispielen und Fragestellungen.

Darüber hinaus können sie einen eingegrenzten Gegenstand und Problembereich vertiefend behandeln. Darin geht es um eine exemplarische Auseinandersetzung mit bestimmten Gegenstandsbereichen und Problemen unter Zuhilfenahme von hierfür wichtigen Theorien- und Methodenansätzen. Die Seminare sollen der selbstständigen Arbeit der Studierenden sowie der Artikulation ihrer persönlichen Fragestellungen Raum geben.

**Übungen:** Die Übung dient in der Regel der Grundlegung für Erfahrung mit und in Prozessen künstlerisch-gestalterischer Aktivität sowie einer vertieften Auseinandersetzung mit künstlerischer Forschung und kunstdidaktischen Prozessen. Sie dient der Förderung von Erkenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die nicht durch verbale Vermittlung aufgebaut werden können. Diese Veranstaltungsform hat primär experimentellen Charakter und ist gebunden an materielle Voraussetzungen in Werkstatt- und Ateliersituationen. Übungen beinhalten Besprechung und Begründung von fachpraktischen Arbeitsthemen, deren Zwischenkorrektur bis hin zu Analysen der jeweils selbstständigen Arbeit und Ausführungen.

**Projektseminar/ Labor:** In der Projekt- bzw. Laborarbeit soll ein Prozess forschenden Lernens stattfinden: Ein bestimmtes Praxisproblem wird theoretisch erforscht und praktisch bearbeitet. Die theoretische Komponente besteht in der Aufarbeitung der für das Problem und das jeweilige Feld bedeutsamen Theorien einschließlich ihrer jeweiligen wissenschaftstheoretischen Grundlagen. Die praktische Komponente der Projektarbeit beinhaltet vielfältige Prozesse ästhetischer Aktivität (künstlerischer Gestaltungsprozesse, Prozesse visueller Dokumentation). Auch Aspekte des fachdidaktischen Bereichs bzw. des kunstwissenschaftlichen Bereichs können als " Projekte" durchgeführt werden. Ihr besonderes Anliegen ist es, die Funktion und die Möglichkeiten des Unterrichtsfaches Kunst zu reflektieren und in Gestaltungsprozessen zu erproben. In der Fachwissenschaft fördert die Veranstaltungsform des Projektseminars die eigenständige, vertiefte und kooperative Auseinandersetzung mit fachwissenschaftlichen Studieninhalten.

**Exkursionen:** Exkursionen dienen der Veranschaulichung und Vertiefung des Fachwissens (Kulturgeschichte/ Kunstwissenschaft, Kunst-, Architektur- und Designgeschichte, Fachdidaktik etc.). Sie bilden zugleich eine Ein-

führung in die Problematik und die Organisation von Schulexkursionen. Sie werden als Lehrveranstaltung oder auch u. a. im Rahmen von Lehrveranstaltungen (z. B. Seminar) angeboten und sind unverzichtbarer Bestandteil des Unterrichtsfaches Kunst.

#### **§ 4 Prüfungsausschuss**

Es wird ein gemeinsamer Prüfungsausschuss für alle MA-Lehramtsstudiengänge der Fakultät für Geisteswissenschaften gebildet. Diesem Prüfungsausschuss gehören an:

- 5 Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer,
- 2 Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, und
- 3 Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden

#### **§ 5<sup>6</sup> Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen**

(aufgehoben)

#### **§ 6<sup>7 8</sup> Prüfungs- und Studienleistungen**

(1) Prüfungsformen:

(a) Theoriemodule werden mit einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten oder einer Hausarbeit im Umfang von 12 – 12 Seiten abgeschlossen. Die im Studienplan als Alternativen angegebenen Prüfungsleistungen werden durch die Lehrenden zu Beginn des Moduls festgelegt.

(b) Praxismodule werden mit einer benoteten Präsentation abgeschlossen. Die Studierenden sollen ein Themengebiet in einer bestimmten Zeit derart erarbeiten, dass sie es in anschaulicher, übersichtlicher und ansprechender Weise einem Publikum präsentieren bzw. vortragen können. Außerdem sollen sie nachweisen, dass sie in Bezug auf ihr Themengebiet in der Lage sind, auf Fragen, Anregungen oder Diskussionspunkte des Publikums sachkundig in einem Zeitraum von wenigstens 20 Minuten einzugehen. Der Zeitraum kann der Beschaffenheit des gezeigten Werks (z.B. Video) angepasst werden, sollte aber 30 Minuten nicht übersteigen. Zusätzlich können bildnerisch-künstlerische Arbeiten auch übungs- oder fachintern in einer Ausstellung präsentiert werden.

(c) Prüfungsleistung im Modul "D – Praxissemester" ist, als eine von zwei Teilprüfungen, einen Praktikumsbericht im Umfang von 30 Seiten anzufertigen.

(2) Studienleistungen:

Neben den Modul- und Modulteilprüfungen sind weitere Studienleistungen zu erbringen. Studienleistungen dienen der individuellen Lernstandskontrolle der Studierenden sowie der Vorbereitung auf Modulprüfungen. Sie müssen erbracht werden, damit das Modul als bestanden gilt. Die Studienleistungen werden nach Form und Umfang im Modulhandbuch beschrieben. Die Regelungen zur An-

meldung zu und zur Wiederholung von Prüfungen finden keine Anwendung. Die Bewertung der Studienleistungen bleibt bei der Bildung der Modulnoten unberücksichtigt.

#### **§ 7 Masterarbeit**

Die Masterarbeit soll einen Umfang von 80 Seiten nicht überschreiten.

Die schriftliche Masterarbeit kann auch in einer künstlerisch-praktischen Form stattfinden, die einen mindestens 40-seitigen (max. 60 S.) theoretisch-reflektierenden Teil einschließt.

#### **§ 7a<sup>9, 10, 11</sup> Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die im Wintersemester 2022/2023 im Unterrichtsfach Kunst im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen an der Universität Duisburg-Essen eingeschrieben sind.

(2) Für Studierende, die ihr Studium im Unterrichtsfach Kunst im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen an der Universität Duisburg-Essen vor dem 01.10.2022 aufgenommen haben, gelten die folgenden Besonderheiten:

Das Studium kann nach den Bestimmungen des Studienplans (Anlage 1) der Prüfungsordnung vom 19.08.2014 (Verköndungsblatt Jg. 12, 2014 S. 1125 / Nr. 131), in der Fassung der dritten Änderungsordnung vom 22.02.2020 (Verköndungsblatt Jg. 18, 2020 S. 75 / Nr. 23), beendet werden, spätestens jedoch bis zum 30.09.2025.

Für Studierende, die sich erstmalig zur Modulprüfung im Modul E anmelden, entfällt die Teilnahmevoraussetzung zur Prüfung. Ein Wechsel in den Studienplan gemäß der aktuellen Anlage zu dieser Prüfungsordnung ist auf schriftlichen, unwiderruflichen Antrag an den Prüfungsausschuss möglich. Bereits erbrachte Leistungen werden anerkannt.

#### **§ 8 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt zum 01.10.2014 in Kraft. Sie wird im Verköndungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Geisteswissenschaften vom 04.08.2014.

Duisburg und Essen, den 19. August 2014

Für den Rektor  
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler  
In Vertretung  
Eva Lindenberg-Wendler

Anlage 1<sup>12</sup>

Studienplan für das Unterrichtsfach Kunst im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen

Modulbezeichnung	Pflicht oder Wahlpflicht (P oder WP) (bezogen auf das Modul)	ECTS pro Modul	Fachsemester	Titel der Lehrveranstaltungen im Modul	Pflicht oder Wahlpflicht (P oder WP) (bezogen auf die Lehrveranstaltung innerhalb des Moduls)	ECTS pro Lehrveranstaltung	ECTS Inklusion (!) pro Lehrveranstaltung	Veranstaltungsart	SWS pro Lehrveranstaltung	Teilnahmevoraussetzung zur Prüfung	Prüfungsleistung
<b>A: Kunstwissenschaft und Kunstdidaktik</b> <sup>13</sup>	P	6	1	Kunstdidaktische Konzepte und Methoden (Vorbereitungsveranstaltung Praxissemester) *6)	P	4	1 *5)	Seminar	2	keine	Hausarbeit oder mündliche Prüfung
			1	Ausgewählte Aspekte der neueren und neuesten Kunstgeschichte *3) *6)	P	2		Vorlesung	2		
<b>B: Ästhetik und Kulturwissenschaft</b>	P	5	1	Performative Ästhetik *3) *6)	P	3		Vorlesung	2	keine	Hausarbeit oder mündliche Prüfung
			2	Lektüreseminar *3) *6)	P	2		Seminar	2		
<b>C: Künstlerische Praxis</b>	P	6	1	Projekte und Konzepte 1 *3) *6)	P	3		Übung	4	keine	Präsentation
			3	Projekte und Konzepte 2 *3) *6)	P	3		Übung	4		
<b>D: Praxissemester</b> *4)	P	(25) 2 bzw. 5	2	Begleitveranstaltung			1 *5)	Seminar	2	keine	
				ohne STUP	WP	2					-
				mit STUP	WP	5					Praktikumsbericht *1)

E: Workshop	P	9	3	Kunstdidaktik *3) *6)	P	4		Kolloquium oder Ex- kursion	2	keine	Präsentation	
			3	Kunstwissenschaft *3) *6)	P	2		Kolloquium oder Ex- kursion	2			
			3	Kunstpraxis *3) *6)	P	3		Kolloquium	4			
<b>Zwischensumme Credits</b>		28 bzw. 31										26
<b>Begleitmodul zur Masterarbeit</b>		3	4		P	3		Kolloquium	2			
<b>Masterarbeit</b>		20	4									
<b>Summe Credits</b>		<b>29</b> *2)										

\*1) Prüfung für die Begleitveranstaltung des Praxissemesters: Zwei Teilprüfungen in den Studienfächern.

\*2) Die Credits des Praxissemesters (inkl. der Begleitveranstaltung) und der Masterarbeit werden hier nicht mitgerechnet.

\*3) Zu den hier genannten „übergreifenden Bezeichnungen“ zu Lehrveranstaltungen wird jeweils ein unterschiedlicher Kanon einzelner Lehrveranstaltungen angeboten, aus dem im Rahmen der vorgegebenen Credits/SWS ausgewählt werden kann.

\*4) Die Credits der Begleitveranstaltung des Praxissemesters sind in den 25 Credits bereits enthalten.

\*5) Insgesamt entfallen fünf Leistungspunkte im Teilstudiengang Kunst auf inklusionsorientierte Fragestellungen (§ 1 Abs. 2 LZV 2016), davon verteilen sich insgesamt drei Leistungspunkte im Bachelor- und zwei Leistungspunkte im Masterstudiengang mit jeweils einem Leistungspunkt pro ausgewiesene Veranstaltung.

\*6) In dieser Lehrveranstaltung ist eine Studienleistung zu erbringen. Studienleistungen dienen der individuellen Lernstandskontrolle der Studierenden sowie der Vorbereitung auf Modulprüfungen. Sie müssen erbracht werden, damit das Modul als bestanden gilt. Studienleistungen werden nach Form und Umfang im Modulhandbuch beschrieben.

## Anlage 2: Inhalte und Qualifikationsziele der Module: <sup>14</sup>

In den einzelnen Modulen des Faches Kunst werden die folgenden Kenntnisse und Qualifikationsziele erworben:

### **Modul A: Kunstwissenschaft und Kunstdidaktik**

Nachweis über erweiterte fachtheoretische Kenntnisse und Fähigkeiten, um eigene künstlerische Praxis mit Bezug auf zeitaktuelle künstlerische und alltagsästhetische Phänomene zu verorten. Nachweis von Grundlagenkenntnissen traditioneller und experimenteller Methoden kunstpädagogischer Vermittlung in Schule und Museumspädagogik. Nachweis von kunstwissenschaftlichen Kompetenzen für eine Auseinandersetzung mit aktuellen Forschungsfeldern. Nachweis der Kenntnis von methodischen Zugängen für die Analyse performativer und alltagsästhetischer Darstellungsformen.

### **Modul B: Künstlerische Praxis**

Nachweis über Kenntnisse der Künstlerisch-wissenschaftliche Methodik im Hinblick auf den Ideen-Transfer; Relationen von intentional geleiteter und spontaner künstlerischer Aktion; Handlungssicherheit im künstlerischen Prozess.

### **Modul C: Ästhetik und Kulturwissenschaften**

Nachweis der Kompetenzen zur Diskussion zeitaktueller kunstwissenschaftlicher Positionen.

### **Modul D: Praxissemester: Schule und Unterricht forschend verstehen**

Nachweis von Kompetenz, praxisbezogene Entwicklungsaufgaben schulformspezifisch zu identifizieren. Nachweis der Kenntnis über Planung und Reflektion von Unterrichtsprojekten. Nachweis der Kenntnis kunstdidaktischer Konzepte, Unterrichtsmethoden und Aufgabenformen.

Ziel der Begleitveranstaltung ist das Erlangen der Kompetenzen, die eine Kunstlehrerin / ein Kunstlehrer braucht, um selbstständig Unterricht durchzuführen. Dies schließt u.a. ein: Unterrichtsvorbereitung, -durchführung und -auswertung. Ein Fokus liegt hierbei auf den Bereichen Diagnose und Förderung. Die Begleitveranstaltung regelt das Praxissemester und fundiert es primär kunstdidaktisch und unterrichtspraktisch.

### **Modul E: Workshop**

Nachweis der erworbenen, vertieften und erweiterten fachdidaktischen, fachwissenschaftlichen und fachpraktischen Kompetenzen und deren methodische Umsetzung. Der Nachweis dient der Formulierung der Masterthese und erfolgt in Form einer Präsentation.

### **Modul: Masterarbeit**

In der Masterarbeit wird in erweiterter Form nachgewiesen, dass die These eigenständig erstellt, erschlossen und kritisch gesichtet wurde. Außerdem ist sie zugleich die Darstellung der Forschungsergebnisse.

### **Modul F: Begleitmodul zur Masterarbeit (Professionelles Handeln wissenschaftsbasiert weiterentwickeln)**

Nachweis der Kenntnis interdisziplinärer Forschungsmethoden sowie deren methodologische Begründungszusammenhänge in Hinblick auf konkrete Theorie-Praxisfragen.

Im Begleitmodul zur Masterarbeit werden Schlüsselqualifikationen vermittelt, die das Erstellen der Arbeit unterstützen, wie die Fähigkeit, verschiedene Sichtweisen anzuwenden und zu vergleichen, um komplexer Vorgänge darzustellen. Weiterhin wird die Zeitorganisation, sowie die Erschließung, kritische Sichtung und Präsentation der Forschungsergebnisse begleitet.

- 
- <sup>1</sup> Inhaltsübersicht neuer Paragraph 7 a mit der Bezeichnung „Übergangsbestimmungen“ nach § 7 eingefügt durch Art.III der dritten Änderungsordnung vom 04.08.2022 (Verkündungsanzeiger Jg. 20, 2022 S. 515 / Nr. 99) in Kraft getreten am 05.08.2022
  - <sup>2</sup> In der Inhaltsübersicht wird bei § 5 nach dem Wort „Prüfungsleistungen“ der Wortlaut „(aufgehoben)“ eingefügt durch vierte Änderungsordnung vom 14. August 2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 619 / Nr. 98), in Kraft getreten am 15.08.2023
  - <sup>3</sup> Wortlaut „Gymnasien/Gesamtschulen“ durchgängig ersetzt durch „Gymnasien und Gesamtschulen durch erste Änderungsordnung vom 22.12.2016 (VBL Jg. 14, 2016 S. 1139/ Nr. 207), in Kraft getreten am 27.12.2016
  - <sup>4</sup> § 2 Abs. 3 geändert durch erste Änderungsordnung vom 22.12.2016 (VBL Jg. 14, 2016 S. 1117 / Nr. 203), in Kraft getreten am 27.12.2016;  
§ 2 Abs. 1 geändert durch Art. III der dritten Änderungsordnung vom 04.08.2022 (Verkündungsanzeiger Jg. 20, 2022 S. 515 / Nr. 99) in Kraft getreten am 05.08.2022
  - <sup>5</sup> § 3 Abs. Exkursionen neu gefasst durch die erste Änderungsordnung vom 22.12.2016 (VBL Jg. 14, 2016 S. 1139 / Nr. 207), in Kraft getreten am 27.12.2016;  
§ 3 geändert durch Art. III der dritten Änderungsordnung vom 04.08.2022 (Verkündungsanzeiger Jg. 20, 2022 S. 515 / Nr. 99) in Kraft getreten am 05.08.2022
  - <sup>6</sup> § 5 wird der gesamte Wortlaut gestrichen und ersetzt durch den Wortlaut „(aufgehoben)“ durch vierte Änderungsordnung vom 14. August 2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 619 / Nr. 98), in Kraft getreten am 15.08.2023
  - <sup>7</sup> § 6 Abs. 1 Buchstabe b) geändert durch erste Änderungsordnung vom 22.12.2016 (VBL Jg. 14, 2016 S. 1139 / Nr. 207),  
in Kraft getreten am 27.12.2016;  
§ 6 Abs. 1 und 2 geändert durch Art. III der dritten Änderungsordnung vom 04.08.2022 (Verkündungsanzeiger Jg. 20, 2022 S. 515 / Nr. 99) in Kraft getreten am 05.08.2022
  - <sup>8</sup> § 6 Abs. 1 Buchst. c) das Wort „drei“ ersetzt durch Art. III der zweiten Änderungsordnung vom 31.07.2018 (VBL Jg. 16, 2018 S. 523 / Nr. 109), in Kraft getreten am 07.08.2018
  - <sup>9</sup> § 7 a neu gefasst durch Art. III der dritten Änderungsordnung vom 04.08.2022 (Verkündungsanzeiger Jg. 20, 2022 S. 515 / Nr. 99) in Kraft getreten am 05.08.2022
  - <sup>10</sup> § 7a Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 wird der Wortlaut „Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen“ ersetzt durch den Wortlaut „Gymnasien und Gesamtschulen“ durch vierte Änderungsordnung vom 14. August 2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 619 / Nr. 98), in Kraft getreten am 15.08.2023
  - <sup>11</sup> § 7a Abs. 2 wird ein neuer Satz 3 eingefügt durch vierte Änderungsordnung vom 14. August 2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 619 / Nr. 98), in Kraft getreten am 15.08.2023
  - <sup>12</sup> Anlage 1 neu gefasst durch Art. III der dritten Änderungsordnung vom 04.08.2022 (Verkündungsanzeiger Jg. 20, 2022 S. 515 / Nr. 99) in Kraft getreten am 05.08.2022
  - <sup>13</sup> In der Anlage 1: Studienplan wird das Modul A: Kunstwissenschaft und Kunstdidaktik durch neue Fassung ersetzt durch Berichtigungsordnung vom 07.10.2022 (Verkündungsanzeiger Jg. 20, 2022 S. 753 / Nr. 138) in Kraft getreten am 13.10.2022
  - <sup>14</sup> Anlage 2, Modul 7 geändert (Ziffer 7 gestrichen) durch die erste Änderungsordnung vom 22.12.2016 (VBL Jg. 14, 2016 S. 1139 / Nr. 207), in Kraft getreten am 27.12.2016